

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 20 Abs.1 Satz 3 MieterSchG;
§ 2 ArbGG 1953.

Leitsätze:

1. Besteht im Falle des § 20 MieterSchG Streit darüber, ob der Arbeitnehmer gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat, so sind die Arbeitsgerichte für die Entscheidung dieser Frage auch dann zuständig, wenn ein Verfahren bei dem Arbeitsgericht noch nicht anhängig ist oder wenn das Kündigungsrecht, um das gestritten wird, nicht mehr besteht, sondern wegen einer zweifellos eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Vergangenheit angehört.
2. Das Arbeitsgericht hat darüber, ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat, auf Grund einer entsprechenden Feststellungsklage des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers zu entscheiden.

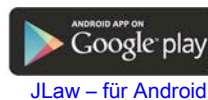
Aktenzeichen: 2 AZR 530/56

Urteil des BAG vom 20. Mai 1957

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 530/56
2 Sa 353/56
(Hannover)

??

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel ist
den Parteivertretern
am 20. Mai 1957 zu-
gestellt

gez. Weinrich,
Regierungsssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts ge-
mäß § 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 25. April 1957
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Simons sowie die
Bundesarbeitsrichter Wendel und Sauerwein für Recht
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hannover vom 10. Septem-
ber 1956 - 2 Sa 353/56 - aufgehoben und die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand.

Der Kläger war als landwirtschaftlicher Arbeiter oder Melker bei der Beklagten beschäftigt und hat eine im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis überlassene Werkwohnung inne. Das Arbeitsverhältnis ist Anfang Juli 1955 beendet worden, der Kläger räumte jedoch die Werkwohnung nicht. In dem beim Landgericht in der Berufungsinstantz anhängigen Räumungsprozeß hat das Gericht die Verhandlung ausgesetzt und dem Kläger aufgegeben, durch ein Urteil des Arbeitsgerichts nachzuweisen, daß er keinen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe, hilfsweise festzustellen, daß der Kläger der Beklagten keinen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, da nicht der Kläger, sondern die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit Recht fristlos gelöst habe. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage als unzulässig abgewiesen. Den Arbeitsgerichten stehe im gegebenen Falle keine Möglichkeit zur Beurteilung und Entscheidung zu.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage des näheren deswegen als unzulässig abgewiesen, weil gemäß § 256 ZPO nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden könne, es sich aber im vorliegenden Fall nicht um die Feststellung eines derartigen Rechts, sondern um die Feststellung einer Tatsache, nämlich eines konkreten, nach Raum und Zeit bestimmten vergangenen Geschehnisses handele. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage lasse sich entgegen Gerstel (Anm. zu RAG, ARS 3, 43) auch nicht mit der Begründung halten, daß sie auf Feststellung einer Rechtsposition gerichtet sei und die Rechtsposition dem Rechtsverhältnis gleichgeachtet werden müsse. Eine Rechtsposition sei ein Tatbestand, an dessen Verletzung die Rechtsordnung Folgen wie an die Verletzung eines subjektiven Rechtsgrundsatzes knüpfe; das sei z.B. beim Besitz mit seinem umfassenden Rechtsschutz der Fall. Das gleiche träfe jedoch nicht auf bloße schuldrechtliche Beziehungen zu.

Die Zulässigkeit ergäbe sich auch nicht aus § 20 MieterSchG. Diese Bestimmung regle nicht selbst die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage; ihr Zweck könne vielmehr nur darin bestehen, zu verhindern, daß mehrere Gerichte mit der gleichen Streitfrage befaßt würden und widersprechend begründete Entscheidungen ergingen. Diese Gefahr sei aber nur vorhanden, wenn zwischen den Parteien neben der Mietstreitigkeit noch andere Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bestünden, weil das Amtsgericht – das Wort "Arbeitsgericht" im Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht offenbar auf einem Schreibfehler – dann möglicherweise als Vorfrage auch darüber entscheiden müßte, ob der Mieter einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe. § 20 MieterSchG wolle nicht bezwecken, die Entscheidung dieser Vorfrage beim Arbeitsverhältnis allgemein den Arbeitsgerichten zu überlassen.

Der vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung kann nicht gefolgt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

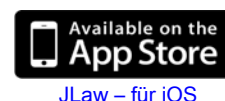
Nach § 20 MieterSchG gelten die Mieterschutzbestimmungen auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus, wenn ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist. Dies gilt aber nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Mietsverhältnis aufgelöst hatte, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet. Die "andere Stelle" kann, wenn ein Arbeitsverhältnis in Rede steht, bei der Gestaltung unserer allgemeinen Gerichtsverfassung selbst immer nur das Arbeitsgericht sein.

Zur rechtlichen Tragweite der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG über die Aussetzung der Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht gehen die Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum auseinander. Die eine, insbesondere von Nikisch (BB 51, 200 und Lehrbuch, 2. Aufl., S. 338) sowie von Bettermann (MieterSchG Komm. § 20 Anm. 187) vertretene Auffassung geht dahin, daß durch die fragliche Vorschrift eine absolute Vorfragenkompetenz der Arbeitsgerichte festgelegt worden sei. Zur Begründung weist Nikisch u.a. hin auf die strenge Trennung der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit, darauf daß arbeitsrechtliche Fragen ausschließlich von den Arbeitsgerichten zu entscheiden seien und daß die Mietgerichte nach ihrer Besetzung wenig geeignet erscheinen dürften, zum Vorliegen eines Kündigungsgrundes Stellung zu nehmen, was doch immerhin gründ-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liche Erfahrungen auf diesem Lebensgebiet erfordere. Demgegenüber wird von anderen, insbesondere von Böttcher (JZ 1955, 334 ff), die Ansicht vertreten, daß die Funktion des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG nur in der Vermeidung widersprechender Entscheidungen zu erblicken sei, d.h. widersprechender Beurteilungen des wichtigen Grundes zur Kündigung. Diese u.a. auch von Hans. (MieterSchG, 6. u. 7. Aufl., S. 94) und Roquette (Mietrecht, 4. Aufl., S. 374 Anm. 73) vertretene Meinung will die Vorschrift also nur zum Zuge kommen lassen, wenn gleichzeitig mit dem Mietprozeß auch eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit dem in der Vorschrift genannten Gegenstand schwebt oder wenigstens noch akut werden kann.

Nach Auffassung des Senats verdient die erstgenannte Ansicht den Vorzug. Gemäß § 2 ArbGG 1953, der in seiner Grundkonzeption mit den entsprechenden Bestimmungen der früheren Arbeitsgerichtsgesetze übereinstimmt, sind die Arbeitsgerichte in allen dort aufgeführten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ausschließlich zuständig. § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG will den Gedanken zur Geltung bringen, daß im Interesse der Sicherstellung einer Rechtsprechung, welche die besonderen Verhältnisse des Lebenstatbestandes der abhängigen Arbeit hinreichend berücksichtigt, eine arbeitsrechtliche Streitfrage auch nur durch die Arbeitsgerichte entschieden und nicht von anderen Gerichten am Rande mitentschieden werden solle. Es ist zwar Böttcher (Anm. zu AP 51 Nr. 126) zuzugeben, daß eine solche Auslegung des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG zur Statuierung einer ausschließlichen Vorfragenkompetenz der Arbeitsgerichte in der genannten Frage führt, die im deutschen Recht exceptionell ist und über den Rahmen des § 148 ZPO hinaus geht, der lediglich eine bloße Aussetzungsmöglichkeit eröffnet. Es ist aber zu beachten, daß nach § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG die Beurteilung einer konkreten juristischen Situation durch



- 6 -

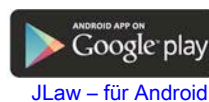
die Stellen erfolgen soll, die hierfür auf Grund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Zusammensetzung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nämlich durch die Arbeitsgerichte. Der Sinn des § 20 Abs.1 Satz 3 MieterSchG kann sich dann nicht darin erschöpfen, widersprechende Entscheidungen der Mietgerichte und der Arbeitsgerichte im konkreten Fall zu vermeiden, er besteht vielmehr darin, die Entscheidung einer besonders wichtigen Frage auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, nämlich der Begründetheit einer Kündigung, durch die hierfür eigens eingesetzten Gerichte nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Statuiert somit § 20 Abs.1 Satz 3 MieterSchG eine ausschließliche Vorfragenkompetenz der Arbeitsgerichte, soweit es sich um die Frage handelt, ob ein begründeter Anlaß zur Kündigung vorlag, so ergibt sich zwangsläufig, daß das Verfahren nicht nur auszusetzen ist, wenn bereits ein entsprechender Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht schwebt oder doch noch möglich ist (vgl. hierzu §§ 3, 4 KSchG). Das Verfahren ist vielmehr allgemein dann auszusetzen, wenn über die Berechtigung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Mietparteien Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Bestimmung des § 20 Abs.1 Satz 3 MieterSchG - "Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag" - meint nämlich ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut nach ganz offenbar den materiellen Streit, die Uneinigkeit der Parteien über die Frage, ob ein begründeter Anlaß zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben war. Es deutet nichts darauf hin, daß mit dem Wort "Streit" nicht der materielle, sondern nur ein prozessualer Streit, und zwar ein anhängiger Rechtsstreit, gemeint sei. Hätte der Gesetzgeber dies im Auge gehabt, dann hätte er es durch eine Anlehnung an den Wortlaut des § 148 ZPO, der ausdrücklich vom "Rechtsstreit" spricht, auch wohl zum Ausdruck gebracht (so auch OLG München JZ 1955, 334;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vgl. auch LG Münster JMBL. Nordrhein-Westfalen 1955, S. 100; a.A. LG Berlin und LG Mannheim Deutsche Rechtsprechung II [277] 7 b, 43 a und OLG Düsseldorf JMBL. Nordrhein-Westfalen 1952, 215). Es ist also keineswegs so, wie das Landesarbeitsgericht Frankfurt (AP 51, Nr. 126) meint, daß denknotwendig aus der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG zu folgern sei, es müsse ein arbeitsgerichtlicher Streit über den begründeten Anlaß zur Kündigung vorliegen.

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts kann danach entgegen Bötticher (BB 1953, 682 und JZ 1955, 335 insbesondere auch dann nicht verneint werden, wenn die Kündigung bereits wirksam geworden ist. Bötticher meint, es handle sich in diesem Falle um ein nicht mehr bestehendes Rechtsverhältnis; es könne dann auch kein Streit mehr bestehen. Der Arbeitnehmer könne sich nur noch auf die Rechtsfolge berufen, daß er gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 MieterSchG Bestandschutz genieße. Selbst wenn man die Verpflichtung, eine Werkswohnung zu räumen, als Nachwirkung des Arbeitsverhältnisses erachten würde, habe hierüber kraft seiner ausschließlichen Zuständigkeit (§§ 7, 27 MieterSchG) das Amtsgericht zu erkennen. Es fehle in einem solchen Falle an der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, die nach § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG die Voraussetzung dafür sei, daß das Amtsgericht den bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit auszusetzen habe. Bötticher übersieht bei seiner Argumentation jedoch, daß nach Wortlaut und Sinn des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG eben ein Streit über eine konkrete juristische Situation gemeint ist, wobei die Entscheidung über eine bestimmte rechtlich bedeutsame Frage in die Kompetenz der Arbeitsgerichte gestellt wird.

Auch der Gesichtspunkt der Prozeßökonomie, auf den sich Bötticher (JZ 1955, 335) zur Begründung der von ihm vertretenen Auffassung weiterhin stützt, kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.



Böttcher weist darauf hin, die seiner Auffassung gegenüberstehende Meinung habe zum Ergebnis, daß der Vermieter einer Werkswohnung, die nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geräumt werden solle, notwendig zwei Urteile erstreiten müsse: eines des Mietgerichts und eines des Arbeitsgerichts. Das sei vom Standpunkt der Prozeßökonomie aus schwer verständlich, wenn das Arbeitsverhältnis unstreitig beendet sei und keine Ansprüche mehr aus ihm hergeleitet werden könnten. Die Notwendigkeit, gegebenenfalls eine Klärung durch mehrere Verfahren herbeizuführen, liegt jedoch bei dem oben dargelegten rechtspolitischen Zweck, der mit § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG verfolgt wird, in der Natur der Sache. Sie ergibt sich übrigens auch in allen Fällen der Aussetzung gemäß § 148 ZPO.

Steht somit fest, daß die ordentlichen Gerichte in allen Fällen, in denen Streit darüber besteht, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG das Verfahren aussetzen müssen, bis eine rechtskräftige Entscheidung der Arbeitsgerichte über die Begründetheit der Kündigung vorliegt, so ergibt sich weiterhin, daß diese Entscheidung nur im Wege einer Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO getroffen werden kann. Das dort geforderte rechtliche Interesse ist allein schon aus Wortlaut und Sinn des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG zu folgern; die Klärung der arbeitsrechtlichen Situation ist Voraussetzung für die Entscheidung des Mietprozesses (so auch RAG, ARS 3, 45; Bettermann, MieterSchG Komm. § 20 Anm. 181 u.a.m.).

Es liegt aber auch ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO vor, und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist. Zwar hat das Reichsarbeitsgericht verneint, (u.a. in der Entscheidung ARS 3, 46), daß es sich um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO handele, wenn das unter den Parteien zunächst in Betracht kommende Rechtsverhältnis, nämlich das Arbeitsverhältnis, durch die Kündigung des Klägers beendet sei. Die Frage, ob



ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses vorgelegen habe, könne keinesfalls als ein Rechtsverhältnis, sondern nur als eine Vorfrage zur Entscheidung über die Räumungsverpflichtung erachtet werden. Diese Auslegung des Begriffs "Rechtsverhältnis" ist aber zum mindesten im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG zu eng.

Unter dem Begriff "Rechtsverhältnis" versteht man jedes durch die Herrschaft der Rechtsnorm über einen konkreten Tatbestand als Rechtsfolge dieses Tatbestandes entstandene Rechtsverhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Sachgut (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256, II, 1), so insbesondere auch ein Gestaltungsrecht (Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., § 86 II A; zweifelnd Bötticher, BB 1953 S. 682). Es gehören hierher die subjektiven Rechte jeder Art, mögen daraus Ansprüche auf Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen oder nicht. Als Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO muß aber auch jede Rechtsposition anerkannt werden, die sich als Ausfluß eines Rechtsverhältnisses darstellt (Kipp, "Über Doppelwirkungen im Recht" in der Festschrift für v. Martitz, S. 230; Gerstel, Anm. zu LAG Stettin, ARS 2, 45; Volkmar, Rechtsprechung in Arbeitssachen 1928, S. 102; Sello, Juristische Rundschau 1929 S. 73 ff.; a.A. Walder, Juristische Rundschau 1929 S. 36; vgl. auch Volkmar, JW 1929, 1814). Feststellbar ist nicht allein ein selbständiges Rechtsverhältnis im ganzen, feststellbar sind auch die einzelnen Berechtigungen, die nur Ausflüsse jenes weitergehenden Rechtsverhältnisses sind (JW 1909, 497, Nr. 21; RGZ 92, 7). Wenn mit der Feststellungsklage des § 256 ZPO Rechtsklarheit geschaffen werden soll, so entspricht es dem Sinn dieser Funktion, jene Klage auch über die Berechtigung als Ausfluß des Rechtsverhältnisses erheben zu können, vorausgesetzt, daß auch an der - positiven oder negativen -



Feststellung der Berechtigung ein Rechtsschutzinteresse besteht. Ein solches Klagbegehren hält sich im Rahmen des Rechtsverhältnisses, dessen Feststellung zweifellos möglich ist.

Der gleiche Grundsatz muß aber auch dann gelten, wenn das Kündigungsrecht, um das gestritten wird, nicht mehr besteht, sondern wegen einer zweifellos eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Vergangenheit angehört. Auch bei vergangenen Rechtsverhältnissen kann nämlich ihre nachträgliche Feststellung begehrt werden, wenn ihr früheres Bestehen die Grundlage für einen gegenwärtigen Anspruch bildet (RGZ 27, 205; vgl. ferner Volkmar, Die Feststellungsklage in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung, Judicium I, 33 ff., 36 ff.; ders., Rechtsprechung in Arbeitssachen 1928, 102 f., 298 f.; JW 1928, 1124; Bettermann, MieterSchG § 20, Anm. 181; Stein-Jonas, 18. Aufl., § 256 II 4 bei Note 47). Nur eine solche Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck des § 256 ZPO, insbesondere im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 3 MieterSchG, der die konkrete juristische Situation zum Gegenstand des Feststellungsbegehrens macht. Das Bedenken von Bötticher (BB 1953, 682), man würde ein Urteil provozieren, an dessen rechtskräftigem Inhalt re vera kein Interesse bestehe, trifft für den vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu, weil es, entsprechend dem Streitgegenstand im arbeitsgerichtlichen Verfahren, im Urteilsausspruch um die konkrete juristische Situation geht.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts muß daher aufgehoben werden. Da das Berufungsgericht zu dem sachlichen Vorbringen der Berufung nicht Stellung genommen, sondern aus prozessualen Gründen die Berufung zurückgewiesen hat, war der Rechtsstreit zur anderweiten





- 11 -

Verhandlung und Entscheidung an das Landesar-
beitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Simons

Wendel

H. Sauerwein

